

Lfd. – Nr.

V o r l a g e
für die 32. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 17. April 2007

Lfd. – Nr. **415/07**

V o r l a g e
für die 33. Sitzung der
Städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration
am 19. April 2007

TOP: JHA

TOP: **9** SJSAusl.

Rahmenvorlage: Kinderschutz verbessern
Fachpolitische Eckpunkte zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von
Fachstandards im Rahmen der Fortschreibung des ASD Konzeptes

A: Problem/Ausgangslage

Der tragische Tod des kleinen Kevin im letzten Jahr kann nicht nur auf das Fehlverhalten und Versagen einzelner MitarbeiterInnen zurückgeführt werden, sondern zeigt zugleich strukturelle Mängel im System der Jugendhilfe auf. Für Bremen ergeben sich daraus Handlungsbedarfe zur Neujustierung der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes, die unmittelbar auch die Verfahrensabläufe, Fachstandards und Rahmenbedingungen der Arbeit des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen berühren. Dies betrifft insbesondere

- hoheitliche Fragen der Garantenfunktion des Jugendamtes im Rahmen des **staatlichen Wächteramtes** bei Fragen der Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII,
- Fragen der Erreichbarkeit des Jugendamtes,
- Fragen seiner Fachstandards in den Bereichen Krisenintervention, Diagnostik, Clearing, Hilfeplanung und aufsuchende Arbeit (Hausbesuche),
- des weiteren Fragen der verwaltungsinternen Kommunikation und Arbeitsabläufe, der methodischen Reichweite bzw. derzeitigen Grenzen des Casemanagements,
- Aspekte der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern sowie die Bereiche Fachberatung, Qualifizierung, Fortbildung und Supervision,
- die Dienst- und Fachaufsicht.

Mit den Vorlagen werden zugleich viele der in dem politischen Eckpunktepapier „**Kindeswohl hat Vorrang – Handlungsrahmen zur Verbesserung der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung in Bremen**“ dargestellten Maßnahmen umgesetzt. Im einzelnen werden folgende in dem Handlungsrahmen angesprochene Punkte (kursiv geschrieben) in den folgenden Vorlagen bearbeitet:

- *Klare Verantwortlichkeiten - Dienst- und Fachaufsicht – Qualitätssicherung*
Siehe hierzu Anlage 1 „Handlungsleitfaden zur Umsetzung des § 8a SGB VIII im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen“, Anlage 2 „Veränderte Fachstandards in der Bearbeitung von Fällen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII“, Anlage 4 „Fortbildung und Qualifizierung - Personalentwicklung“ und Anlage 5 „Prozess- und Fachbegleitung/Supervision im Amt für Soziale Dienste“
- *Entscheidungen nach umfassender Fall- und Risikoanalyse - nicht nur nach Aktenlage*
siehe hierzu insbesondere Anlage 1 „Handlungsleitfaden zur Umsetzung des § 8a SGB VIII im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen“ und Anlage 2 „Veränderte Fachstandards in der Bearbeitung von Fällen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII“
- *Umsetzung fachlicher Weisungen sicherstellen*
siehe hierzu insbesondere Anlage 1 „Handlungsleitfaden zur Umsetzung des § 8a SGB VIII im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen“ und Anlage 2 „Veränderte Fachstandards in der Bearbeitung von Fällen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII“
- *Auflagen in der Hilfeplanung durchsetzen*
siehe dazu die Vorlage „Auf Familien zugehen – Problemlagen erkennen – Entwicklung von Kindern begleiten – Hilfen für Kinder in Risikofamilien sichern“ sowie Anlage 1 „Handlungsleitfaden zur Umsetzung des § 8a SGB VIII im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen“ und Anlage 2 „Veränderte Fachstandards in der Bearbeitung von Fällen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII“
- *Notruftelefon mit nachgelagertem Krisensystem etablieren*
siehe die Anlage 3 „Einrichtung eines Kinder- und Jugendnotdienstes“
- *Generelle Erreichbarkeit im Jugendamt verbessern*
siehe die Anlage 3 „Einrichtung eines Kinder- und Jugendnotdienstes“
- *Einrichtung eines Clearing-Ausschusses*
eingegangen in das in Anlage 2 „Veränderte Fachstandards in der Bearbeitung von Fällen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII“ dargestellte Qualifizierungssystem von Entscheidungen
- *Verbindliche Vorsorgeuntersuchungen*
Die Gesetzesvorlage befindet sich in der Abstimmung.
- *Elternbesuchsprogramm zur Erstberatung und Früherkennung*
siehe die Vorlage „Auf Familien zugehen – Problemlagen erkennen – Entwicklung von Kindern begleiten – Hilfen für Kinder in Risikofamilien sichern“

- *Stärkung von Unterstützungsprogrammen für Schwangere und Eltern von Neugeborenen*
siehe die Vorlage „Auf Familien zugehen – Problemlagen erkennen – Entwicklung von Kindern begleiten – Hilfen für Kinder in Risikofamilien sichern“
- *Substituierte Mütter besser begleiten*
siehe die Vorlage „Auf Familien zugehen – Problemlagen erkennen – Entwicklung von Kindern begleiten – Hilfen für Kinder in Risikofamilien sichern“
- *Verbesserung der kommunalen Erziehungsberatung*
siehe die Vorlage „Ressortübergreifende Entwicklung psychologischer Beratungsdienste für Familie und Schule“
- *Bürgerschaftliches Engagement einbeziehen - Etablierung von Familienpaten*
siehe die Vorlage „Ehrenamtliche Patenschaften für Familien“

Die angestrebte Neuausrichtung muss darüber hinaus an die Strukturveränderungen der letzten Jahre anknüpfen, wobei der Rückbezug schon zum Jahr 1999 erfolgen muss.

Der Jugendhilfeausschuss hatte in seiner Sitzung am 4. November 1999 / die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hatte sich in ihrer Sitzung am 5. November 1999 ausführlich mit der Weiterentwicklung des Amtes für Soziale Dienste und dem Gesamtkonzept Ambulanter Sozialdienst Junge Menschen befasst und das Fachkonzept verabschiedet.

Mit diesem „Gesamtkonzept Ambulanter Sozialdienst Junge Menschen“ vom Mai 1999 war unter anderem festgelegt worden, die Unterteilung der Ambulanten Dienste nach dem Zielgruppenprinzip Kinder und Jugendliche aufzuheben, beide Bereiche in einem Sozialdienst Junge Menschen zu konzentrieren und die Teams entsprechend zu „fusionieren“. Dies wurde gekoppelt mit der Einführung des „Casemanagement“ als durchgängigem Arbeitsprinzip für alle Ambulanten Dienste und war verbunden mit einer Einsparung von Stellen im Rahmen der PEP-Vorgaben.

Im Rahmen einer zur Frage der Personalausstattung notwendigen Schlichtungsverhandlung unter Vorsitz der damaligen Senatorin haben sich der Amtsleiter und der Personalrat dahingehend verständigt, dass „eine Untersuchung der Erreichung der formulierten Leistungsziele sowie der Bedarfsgerechtigkeit der für die Adressaten vorgehaltenen Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht durch ein unabhängiges Fachinstitut“ erfolgen soll (sh. auch Vorlage für die 3. Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 12. November 2003 lfd. Nr. 32/03). Mit der Durchführung der Untersuchung wurde das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung – INSO – e.V. Essen beauftragt.

Über die jeweiligen Umsetzungsschritte wurden der Jugendhilfeausschuss / die städtische Deputation für Jugend, Soziales, Senioren und Ausländerintegration im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung (Jahresbericht Hilfen zur Erziehung) und durch Einzelvorlagen durchgängig in Kenntnis gesetzt. Unter anderem ist durch den Jugendhilfeausschuss und die städtische Deputation im Jahre 2006 der Beschluss getroffen worden, den Fachdienst Aufsuchende Familienberatung aufzulösen. Diese Entscheidung war aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse der Selbstevaluation und der zu dem Zeitpunkt vorhandenen Personalunterhänge im Ambulanten Sozialdienst zur Sicherung des Kindesschutzes und der Wahrnehmung der Garantenstellung des Jugendamtes notwendig geworden.

Dem Jugendhilfeausschuss wurden auf seiner Sondersitzung am 19. Januar 2007 sowie der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration auf der Sit-

zung am 8. Februar 2007 in Folge der Aufarbeitung des Falles Kevin die ersten fachpolitischen Eckpunkte zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Fachstandards im Rahmen der Fortschreibung des ASD Konzeptes und die damit verbundenen Empfehlungen zur Kenntnis gegeben.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2007/die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hat in ihrer 31. Sitzung am 8. Februar 2007 (Vorlage lfd. Nr. 400/07) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Jugendhilfeausschuss/die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration nimmt die ersten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes Ambulanter Sozialdienst Junge Menschen zur Kenntnis und bittet den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, gemeinsam mit dem Amt für Soziale Dienste erste Maßnahmen zur Personalverstärkung (Zielzahlerhöhung) für den Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen zur Umsetzung der fachlichen Standards und zur Einleitung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zum Kinderschutz einzuleiten. Die notwendigen Entlastungen für die Einführung der SGB VIII Software sollen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden. Der Jugendhilfeausschuss/die Deputation bittet für die Sitzung im April um ein Gesamtkonzept incl. der Festlegung der notwendigen Fachstandards und der für die Umsetzung benötigten Gesamtressourcen.“

B: Lösung

Die vorliegenden Vorschläge zur Neustrukturierung der Jugendhilfe halten an wichtigen Grundsatzentscheidungen der letzten Jahre fest. Sowohl das Case Management als durchgängiges Arbeitsprinzip als auch die Aufhebung der zielgruppenbezogenen Unterteilung des ambulanten Sozialdienstes junge Menschen in Kinder und Jugendliche sollen beibehalten werden. Ebenso werden die sozialraumbezogene Arbeit des AfSD und auch die Einteilung in sechs Sozialzentren nicht in Frage gestellt.

Unter Anknüpfung an die bereits ergriffenen Sofortmaßnahmen (Personalverstärkung bei der Amtsvormundschaft, begrenzte Aufstockung der Erziehungsberatung, Aufstockung der Familienhebammen, Sicherstellung der bisherigen Personalzielzahlen im ambulanten Sozialdienst Junge Menschen) ziehen die vorgeschlagenen Maßnahmen einerseits Konsequenzen aus den zu Tage getretenen strukturellen Defiziten in der Jugendhilfe und verbessern andererseits das bestehende Präventionssystem:

- I. Case Management ist eine fachlich ambitionierte Methode der Sozialarbeit, dessen Qualität maßgeblich von der Qualifizierung und der Ressourcenausstattung des Fallmanagements abhängt. Die Analyse des Systems infolge der Aufarbeitung des tragischen Todes von Kevin hat hier erhebliche Defizite zu Tage treten lassen. Die in dieser Rahmenvorlage mit ihren Anlagen vorgeschlagenen Weiterentwicklungen versuchen, diese Defizite zu beheben.
- II. Angesichts wachsender sozialer Problemlagen reicht es nicht aus, die Jugendhilfe erst tätig werden zu lassen, wenn Krisen derart eskaliert sind, dass die Erziehungsfähigkeit der Familien durch Hilfsmaßnahmen gestützt werden muss oder die Kinder sogar aus den Familien herausgenommen werden müssen. Deswegen schlägt das Ressort den Ausbau des bestehenden Präventionssystems durch die Verbesserung der Erziehungsberatung, durch die Gewinnung von ehrenamtlichen Familienpaten sowie umfassende Maßnahmen in der Verantwortung des Gesundheitsdienstes vor. Diese werden auf gesonderten Vorlagen erläutert.

Zu I.:

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Bereits § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII nennt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl als Ziel der Kinder- und Jugendhilfe.

Vor dem Hintergrund der primären elterlichen Erziehungsverantwortung (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) bedeutet dies, dass das Instrumentarium der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur auf Hilfen beschränkt sein kann, über deren Inanspruchnahme die Eltern entscheiden können, sondern auch rechtzeitig Befugnisse zum Schutz von Kindern umfassen muss, die mit Eingriffen in die Rechtsposition (der Eltern) verbunden sein können. Scheitern Beratung und Unterstützung, so ist das Jugendamt verpflichtet, von Amts wegen und ggf. ohne Zustimmung der Eltern Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen oder zu initiieren, die aus der Perspektive der Eltern als Entlastung, aber auch als Eingriff oder Kontrolle empfunden werden. Durch die von der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmende Garantenstellung für Kinder und Jugendliche unterscheidet sie sich von allen anderen Sozialleistungsträgern. Im Rahmen der Novellierung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) ist der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ durch den neu eingefügten § 8a SGB VIII mit Wirkung zum 01.10.2005 verfahrensrechtlich konkretisiert worden.

Die Sicherung des Kindeswohls ist eine ebenso wichtige wie komplexe Aufgabe, bei der verschiedenste Institutionen und staatliche Ebenen zusammenwirken müssen. Die Lebensrealität vernachlässigter Kinder ist bekanntermaßen überwiegend geprägt von chronischer Unterernährung, unzulänglicher Bekleidung, mangelnder Versorgung und Pflege, fehlender Gesundheitsvorsorge, unbehandelten Krankheiten und gesteigerten Unfallgefahren sowie von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen im physischen und psychischen Bereich. Dabei ist es ein besonderes Problem, dass die Lebens- und Leidenssituation der von Vernachlässigung bedrohten oder betroffenen Kinder gerade bei Säuglingen und Kleinkindern (noch wesentlich stärker als die von Schulkindern) im Privatbereich der Familie verborgen werden und verborgen bleiben können. Die Folgen von Vernachlässigung gerade im Säuglings- und Kleinkindalter sind gravierend und bestimmen durch ihre Nachhaltigkeit bei älter werdenden Kindern breite Handlungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe.

Den staatlichen Stellen und insbesondere dem Jugendamt kommt bei dieser Aufgabenstellung eine Schlüsselrolle zu, da die Garantenstellung für die Kindeswohlsicherung letztlich in der Verantwortung des Staates (Wächteramt) liegt. Für die Sicherstellung des Kindeswohls sind Fachstandards entwickelt worden, die mit personellen Ressourcen für die Umsetzung der selbigen zur Verfügung stehen müssen. In der Stadtgemeinde Bremen ist der Ambulante Sozialdienst Junge Menschen in den sechs Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste als öffentlicher Träger der Jugendhilfe für die Sicherung des Kindeswohls und für die Leistungsgewährung in den Leistungsbereichen der §§ 16 bis 21 sowie §§ 27 bis 42 Sozialgesetzbuch VIII verantwortlich. Im Rahmen der Untersuchung durch INSO e.V. wurden die qualitativen Anforderungen und Arbeitsvolumina nach neuen oder auch weiterentwickelten Fachstandards analysiert und bewertet. Zusätzlich sind weitergehende erste Erkenntnisse der Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Einzelfall Kevin einbezogen worden, die zu folgenden Veränderungen in den Fachstandards zur Kindeswohlsicherung aus Sicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers führen müssen:

1) Handlungsleitfaden zur Umsetzung des § 8a SGB VIII im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII sind die Aufgaben und das Verfahren des Kindeschutzes für die freien Träger und den öffentlichen Jugendhilfeträger präzisiert worden. Die Fachabteilung Junge Menschen entwickelt einen Handlungsleitfaden und eine Vereinbarung, die zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und den freien Trägern der

Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII abgeschlossen werden soll. Diese Vereinbarung wird mit den freien Trägern derzeit in einer Arbeitsgruppe abgestimmt. Ziel ist es, zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes durch die freien Träger zu kommen und das Meldeverfahren von Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt entsprechend zu standardisieren. In diesem Kontext liegen standardisierte Indikations-, Schutz- und Dokumentationsbögen vor, die von der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung Bremen e.V. (GISS) im Rahmen einer Evaluation mit den freien Trägern entwickelt worden sind. Die Umsetzung dieser Verfahren zur Optimierung des Kinderschutzes bedeutet eine Anpassung der bisherigen Verfahren im Amt für Soziale Dienste. Von daher ist der in der **Anlage 1** befindliche Handlungsleitfaden zur Sicherung des Kinderschutzes im Amt für Soziale Dienste entwickelt worden.

Der Handlungsleitfaden präzisiert die Verfahrensschritte des Ambulanten Sozialdienstes und greift bisherige Verfahrensmängel auf, wie z.B.:

- Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips,
- sofortige Informationsweitergabe an den Dienstvorgesetzten,
- Präzisierung des Verfahrens mit dem Familiengericht,
- Vorgabe von Kriterien zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung bei Polizeimeldungen und/oder Mitteilungen Dritter (Schule, Kita, Nachbarn), die auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen (latente oder akute Kindeswohlgefährdung), und ein unmittelbares Tätigwerden des öffentlichen Jugendhilfeträgers entsprechend des Handlungsleitfadens erforderlich machen,
- Besuche vor Ort (Hausbesuche) werden mit einer weiteren Fachkraft durchgeführt.

Darüber hinaus dient ein Anamnese- und Diagnostikbogen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zukünftig zur fachlichen Orientierung und muss durch

- persönliche Kontakte,
- Hausbesuche und
- Inaugenscheinnahme des Kindes

vervollständigt werden. Er wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASD mit dem Handlungsleitfaden verbindlich zur Verfügung gestellt.

2) Veränderte Fachstandards in der Bearbeitung von Fällen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII

Der ambulante Sozialdienst ist für die Leistungsbereiche der §§ 16 bis 21 sowie §§ 27 bis 42 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe und weiterer angrenzender Gesetze - zuständig und verantwortlich. Durch die vorgenommenen eigenen Analysen, den vorliegenden Revisionsberichten sowie den bisherigen Erkenntnissen aus der Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist deutlich geworden, dass in der Bearbeitung von Fällen durch den Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen Nachbesserungen notwendig sind. Unter Heranziehung der Untersuchung des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen durch das Institut INSO e.V. konnte festgestellt werden, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII in den Sozialzentren trotz Präzisierung durch fachliche Weisungen unterschiedlich erfolgt. Die Untersuchung hat außerdem bestätigt, dass die fachlichen Standards nicht ausreichend sind und zum Teil aufgrund der zu geringen Personalressourcen nicht umgesetzt werden können. Von daher wurden vom Institut im Rahmen der Projektstruktur unter Beteiligung der Fachabteilung neue Fachstandards entwickelt und festgelegt, welche Zeiten für die Bearbeitung der einzelnen Arbeitsschritte erforderlich sind. Die Berechnung der Zeitverteilung auf die einzelnen Arbeitsschritte setzte voraus, dass die Arbeitsvorgänge in Einzelschritte zerlegt wurden. Mit Hilfe der qualitativen Leistungsbeschreibung war dies unter Berücksichtigung der vorhan-

denen fachlichen Standards möglich. Hierzu zählt die Teilnahme an der Wochenkonferenz/Fallberatung, das sozialräumlich vernetzte Arbeiten, die Tätigkeiten des Controlling, die Zuständigkeitsklärung, die Registratur und Aktenablage, die kollegiale Beratung, die Tätigkeit für Dritte, die Arbeitsvor- und Arbeitsnachbereitung, die Arbeitsanteile für Dienstbesprechungen, Mitwirkung an Projektgruppen, Qualifizierung und Schulungen, Organisation des Arbeitsplatzes sowie Einarbeitung und Vertretung. In der Untersuchung ist im Rahmen der Festlegung deutlich geworden, dass eine Anzahl von Fachstandards optimiert werden muss. In der **Anlage 2** zur Rahmenvorlage werden die notwendigen Veränderungen und die hiermit verbundenen Auswirkungen beschrieben. Die hier angesprochenen Standards sprechen ganz unmittelbar die Zusammenhänge zu den auch an anderer Stelle beklagten Strukturdefiziten und Problembereichen (Fachaufsicht, Aktenführung, Qualitätssicherung von Entscheidungsprozessen etc.) im Falle Kevin an.

3) Einrichtung eines kommunalen Kinder- und Jugendnotdienstes

Bereits zum 01.02.2007 ist ein Kinder- und Jugendschutztelefon gesamtstädtisch eingerichtet worden. Seit dieser Zeit ist sichergestellt, dass über die zentrale Telefonnummer 6 99 11 33 täglich „rund um die Uhr“ eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft erreichbar ist, um eine telefonische Erstberatung durchzuführen. Von Montag – Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr – 16.30 Uhr erfolgt die Beratung durch die Fachkraft des Jugendamtes. Krisenmeldungen werden unmittelbar an das zuständige Sozialzentrum weitergeleitet. Durch eine verbindliche Anwesenheitsregelung ist in den sechs Sozialzentren seit dem 01.02.2007 sichergestellt, dass jeweils ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen per Handy erreichbar ist, um der Krisenmeldung unmittelbar selber nachzugehen oder um die Mitteilung an die zuständige sozialpädagogische Fachkraft zur Überprüfung zu übergeben. Außerhalb der festgelegten Bereitschaftszeit von Montag – Freitag jeweils von 16.30 Uhr – 8.00 Uhr und von Freitag von 16.30 Uhr – Montag 8.00 Uhr sowie an Feiertagen nimmt der Kinderschutzbund über die gleiche Telefonnummer die Beratung durch ausgewiesene Kinderschutzfachkräfte wahr. Sollte die Beratung ergeben, dass eine Überprüfung der Krisenmeldung unmittelbar notwendig ist, informiert der Kinderschutzbund z.Zt. noch die Polizei, die im eigenen bewährten Auftrag ermittelnd tätig wird. Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist gemäß § 8a SGB VIII durch das Zusammenwirken mehrerer Kinderschutzfachkräfte notwendig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei erfüllen diese Voraussetzung nicht. Von daher ist neben dem Kinder- und Jugendschutztelefon außerhalb der Dienstzeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers ein so genannter Hintergrunddienst im Sinne einer Rufbereitschaft mit erfahrenen Kinderschutzfachkräften einzurichten. Um das Fachwissen der freien Träger zu nutzen, soll dieser Hintergrunddienst in Kooperation mit den freien Trägern (Familienkrisendiensten) spätestens zum 01.10.2007 umgesetzt werden (**siehe Anlage 3**). Ein Kinder- und Jugendnotdienst kann nur mit erweiterten Personalressourcen, wie im Beschlussvorschlag benannt, eingerichtet werden.

4) Fortbildung und Qualifizierung - Personalentwicklung

Die Wahrnehmung des Kinderschutzes durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gehört zu seinen Kernaufgaben. Dieses ist im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) noch einmal eindringlich durch die Einfügung des § 8a SGB VIII bekräftigt worden.

Sowohl die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse als auch die Hilfesysteme sind einem schnellen Wandel unterworfen und die Entwicklungsbedingungen von Kindern haben sich ebenso verändert wie die Hilfesysteme. Mit der Verstärkung ökonomischer Ungleichverhältnisse und konfliktreicher Familienbeziehungen wachsen auch die Gefährdungen von Kindern zumal in sozialbenachteiligten Gebieten. Gleichzeitig haben sich die Ansprü-

che an die unterstützenden Kinder- und Jugendhilfeinstitutionen verstärkt. Ausgehend von den Veränderungen und Entwicklungen und aufgrund der Garantenstellung des Jugendamtes, insbesondere vor dem Hintergrund der Präzisierungen durch den § 8a SGB VIII, ist nunmehr ein umfassender Qualitätsentwicklungsprozess für den ambulanten Sozialdienst Junge Menschen einzuleiten, mit dem eine Qualifizierung im Bereich des Kinderschutzes sicherzustellen ist. Planung und Umsetzung müssen unter Einbeziehung der Freien Träger und der Gesundheitshilfe erfolgen mit dem Ziel, neben dem Anspruch an eine Qualitätsverbesserung in der Leistungserbringung einen Beitrag für die Entwicklung von Netzwerken im Sinne eines sozialen Frühwarnsystems in den Stadtteilen zu leisten. Die Konkretisierung des Vorgehens und der Schulung erfolgt in der Anlage 4. Die Prüfung, ob die vorgeschlagenen Schulungen im Rahmen des bestehenden Fortbildungskontingents zu leisten sind, hat kein tragfähiges Ergebnis gebracht. Hierzu bedarf es zusätzlicher Anstrengungen.

5) Sicherstellung von Supervision

Die Tätigkeiten innerhalb des Jugendamtes mit den Aufgaben der Beratung und Unterstützung von Personensorgeberechtigten sowie der Einleitung, Begleitung und Überprüfung von Maßnahmen und ggf. der Entwicklung passgenauer Hilfen stellt besondere Herausforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dieses insbesondere auch aufgrund des „doppelten Mandats“ – Beratung und Unterstützung sowie ggf. sofortiges Eingreifen und Herausnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII. Zur Bewältigung dieser komplexen Arbeitsprozesse ist eine regelmäßige Teamsupervision erforderlich. Im Rahmen der durch INSO vorgenommenen Untersuchung des Ambulanten Sozialdienstes sowie auch durch die Hinweise der Mitarbeiter/innen und die Darstellungen im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist deutlich geworden, dass es den Teams aufgrund der personellen und finanziellen Situation nicht möglich ist, diesen Fachstandard umzusetzen. Die Fachabteilung Junge Menschen hat daher im Rahmen der Untersuchung Standards für den Ambulanten Sozialdienst festgelegt und das Institut gebeten, die hierfür benötigten personellen Ressourcen für eine alle vier Wochen im Team stattfindende Teamsupervision zu ermitteln. Darüber hinaus ist es erforderlich, entsprechend den Fachstandards vergleichbarer Jugendämter, aufgrund zunehmender komplexer Einzelfälle, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zeiten für Einzelsupervision zur Verfügung zu stellen. Die Konkretisierung erfolgt in dem in der **Anlage 5** beigefügten Konzept, welches ab dem 01.07.2007 umgesetzt werden soll.

6) Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist zuständig für die verwaltungsrechtliche Prüfung der Leistungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfen des SGB VIII. Die Veränderung der Fachstandards in der Bearbeitung von Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - und die notwendige personelle Verstärkung des Ambulanten Sozialdienstes hat unmittelbare Auswirkungen auf diesen Fachdienst. Es liegen Überlastanzeigen der Teams dieses Dienstes und erhebliche Arbeitsrückstände vor, die zu einer verzögerten Leistungsgewährung und Auszahlung der Leistungen an Dritte führen. Eine personelle Verstärkung dieses Dienstes ist zwingend erforderlich ebenso wie die Durchführung einer Organisationsuntersuchung nach der Einführung der SGB VIII Software (**Anlage 6**).

Mit den hier aufgeführten und in den Anlagen detailliert beschriebenen veränderten Fachstandards für den Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen wird das Ziel einer Optimierung und Verbesserung des Kinderschutzes, der Kindeswohlsicherung und der Wahrnehmung der Garantenstellung des Jugendamtes verfolgt.

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ist aus Sicht des Amtes für Soziale Dienste aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII, hier insbesondere der Bestimmungen zur Sicherstellung des Kindeswohls und des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, und vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus der Aufarbeitung des Falles Kevin zwingend erforderlich.

Zu II.:

Angesichts wachsender sozialer Problemlagen reicht es nicht aus, die Jugendhilfe erst tätig werden zu lassen, wenn Krisen derart eskaliert sind, dass die Erziehungsfähigkeit der Familien durch Hilfsmaßnahmen gestützt werden muss oder die Kinder sogar aus den Familien herausgenommen werden müssen. Deswegen schlägt das Ressort den Ausbau des bestehenden Präventionssystems durch die Verbesserung der Erziehungsberatung, durch die Gewinnung von ehrenamtlichen Familienpaten sowie durch umfassende Maßnahmen in der Verantwortung des öffentlichen Gesundheitsdienstes vor. Diese werden auf gesonderten Vorlagen erläutert.

1. Erziehungsberatung

Erziehungsberatung ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe und im SGB VIII gesetzlich verankert. Sie unterstützt Kinder, Eltern und andere Erziehungsberechtigte, um eine dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung sicherzustellen. Der Arbeitsauftrag der Erziehungsberatung schließt mit ein, Kinder, Jugendliche und ihre Familien mit ihren Problemlagen in Verbindung mit den Anforderungen aus ihrer Lebenssituation zu erfassen und die Hilfen so zu gestalten, dass familiäre, nachbarschaftliche, institutionelle und andere Netzwerke der Familien einbezogen werden. Durch personelle Reduzierungen konnte dieser Dienst des Amtes für Soziale Dienste die nachgefragte Leistung nicht gleichermaßen für die Familien zeitnah erbringen. Da jedoch der Stellenwert dieses Angebotes als stabilisierende und präventive Unterstützung für Familien bekannt ist, soll vor dem Hintergrund von steigenden Anforderungen das Leistungsniveau durch eine personelle Verstärkung erhöht werden (siehe dazu gesonderte Vorlage).

2. Ehrenamtliche Familienpaten

Ehrenamtliche Familienpaten können und sollen professionelle psychosoziale Angebote, Maßnahmen und Unterstützungsprogramme der Kinder- und Jugendhilfe nicht ersetzen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales geht jedoch davon aus, dass im Rahmen milieunaher, sozialräumlicher Nachbarschaftshilfe aber auch durch milieuübergreifendes bürgerschaftliches Engagement in Form situativ ausgerichteter bzw. themenbezogener Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien (z.B. in administrativen und finanziellen Fragen oder im Bereich psychosozialer /Gesundheitsprävention) ein wichtiger gesellschaftlicher Beitrag zur Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden kann. Das Programm soll vorrangig auf die Zielgruppe sozialstrukturell belasteter Familien in entsprechenden sozialräumlich benachteiligten Quartieren ausgerichtet werden und dort auf eine Verbesserung der konkreten Alltagsorganisation abzielen. Zielkorridor ehrenamtlicher Unterstützung soll darüber hinaus jedoch die Vermittlung von Sozialpaten in besonders gefährdungsanfälligen Lebenslagen z.B. sehr junger Eltern/ Alleinerziehender sein. Das Programm soll ferner dazu beitragen, jungen Menschen in für sie schwierigen familiären, schulischen oder sozialen Anforderungssituationen persönliche Unterstützung zu geben und/oder über persönliche Patenschaften im Bereich Freizeitgestaltung (Sport, Musik, Tanz etc.), Bildung, Übergang Schule-Ausbildung-Beruf positive Entwicklungsfelder und –chancen zu erschließen, die den jungen Menschen ansonsten nicht zugänglich sind (siehe gesonderte Vorlage).

3. Aufsuchende Projekte zur Früherkennung, Prävention und Begleitung an der Schnittstelle zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe

Eine effektive Kindeswohlsicherung darf sich nicht allein auf Komm-Strukturen und Krisenintervention beschränken. Notwendig ist die Ergänzung durch aufsuchende Projekte, um einen breiteren Zugang zu Familien zu entwickeln. Dadurch wird es möglich, Problemlagen frühzeitiger zu erkennen und im Bedarfsfall frühzeitiger zu intervenieren. Aufbauend auf bestehenden Projekten wird insbesondere folgende Weiterentwicklung vorgeschlagen:

- Ausbau des Bremer Familienhebammenprogramms
- Aufsuchende Beratung und Screening zum Kindeswohl in benachteiligten Wohnquartieren (Projekt „Tipp Tapp – Gesund ins Leben“)
- Qualifizierung der Hilfen für drogenabhängige Eltern
- „Pro Kind Bremen“ (Pfeiffer-Projekt)
- „Lies mir vor – Bremer Bücher-Babys“

Derartige Präventionssysteme sind zugleich eine notwendige Ergänzung der Einbeziehung von Früherkennungsuntersuchungen in das System der Kindeswohlsicherung (siehe gesonderte Vorlage).

C: Alternativen

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse und der derzeitigen Personal- und Finanzausstattung werden aufgrund der Notwendigkeit, Maßnahmen des Kinderschutzes zu optimieren, keine Alternativen gesehen.

D: Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Produktgruppenhaushalt

Eine erste Schätzung der finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen ist in den jeweiligen Anlagen aufgeführt.

E: Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit den freien Trägern erfolgte im Rahmen der AG Erziehungshilfe/Eingliederungshilfe nach § 78 SGB VIII sowie durch gesonderte Abstimmungsgespräche. Für die Umsetzung der hier benannten neuen Verfahren (Einrichtung eines Kinder- und Jugendnotdienstes und die Veränderung der Zuständigkeiten für Leistungen nach § 41 SGB VIII) werden nach der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss und der städtischen Deputation entsprechende Mitbestimmungsanträge gestellt.

F1: Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Maßnahmenpaket „Kinderschutz verbessern“ zur Kenntnis. Nach Auffassung des Jugendhilfeausschusses sind die Maßnahmen geeignet und fachpolitisch sinnvoll, um aus dem tragischen Tod von Kevin die richtigen Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Jugend- und Erziehungshilfe in Bremen zu ziehen. Der Jugendhilfeausschuss hält es für notwendig, die Realisierung der Vorhaben

- Handlungsleitfaden zur Umsetzung des § 8a SGB VIII im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen
- Einrichtung eines kommunalen Kinder- und Jugendnotdienstes
- Fortbildung und Qualifizierung - Personalentwicklung
- Sicherstellung von Supervision

umgehend einzuleiten, und bittet den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, die dafür benötigten Mittel und Personalressourcen einzuwerben.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Arbeitsgruppe aus MitarbeiterInnen des Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Finanzen die Berechnung der Finanz- und Personalbedarfe für die anderen Projekte überprüft, und bittet darum, die Ergebnisse dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.

Der Jugendhilfeausschuss bittet die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration sowie die Bremische Bürgerschaft, das Maßnahmenpaket zügig zu beraten. Dabei muss geklärt werden, welche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe in Bremen erreicht werden sollen und in welchem Umfang bzw. in welchem Zeitrahmen die Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Entsprechend der Beratungsergebnisse sind die finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen.

F2: Beschlussvorschlag

Die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration nimmt das Maßnahmenpaket „Kinderschutz verbessern“ zur Kenntnis. Nach Auffassung der Mitglieder der Deputation sind die Maßnahmen geeignet und fachpolitisch sinnvoll, um aus dem tragischen Tod von Kevin die richtigen Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Jugend- und Erziehungshilfe in Bremen zu ziehen. Die Deputation hält es für notwendig, die Realisierung der Vorhaben

- Handlungsleitfaden zur Umsetzung des § 8a SGB VIII im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen
- Einrichtung eines kommunalen Kinder- und Jugendnotdienstes
- Fortbildung und Qualifizierung - Personalentwicklung
- Sicherstellung von Supervision

umgehend einzuleiten, und bittet den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, die dafür benötigten Mittel und Personalressourcen einzuwerben und die weiteren haushaltsrechtlichen Schritte einzuleiten.

Die Deputation nimmt zur Kenntnis, dass eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeiter/innen des Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Finanzen die Berechnung der Finanz- und Personalbedarfe für die Vorhaben überprüft, und bittet darum, die Ergebnisse der Deputation vorzulegen.

Die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration bittet, das Maßnahmenpaket zügig zu beraten. Dabei muss geklärt werden, welche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe in Bremen erreicht werden sollen und in welchem Umfang bzw. in welchem Zeitrahmen die Fachstandards erhöht und die Präventionsvorhaben umgesetzt werden sollen. Entsprechend der Beratungsergebnisse sind die finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen.

Anlagen

1. Handlungsorientierung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen
2. Veränderte Fachstandards in der Bearbeitung von Fällen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII
3. Einrichtung eines kommunalen Kinder- und Jugendnotdienstes
4. Fortbildung und Qualifizierung - Personalentwicklung
5. Supervision im Amt für Soziale Dienste
6. Wirtschaftliche Jugendhilfe